



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1996

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	16. 1. 1996	Verordnung über die Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Staatliche Umweltverwaltung (Bereich Immissionsschutz) des Landes Nordrhein-Westfalen	78
75	2. 1. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	82
77	18. 1. 1996	Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft	80
822	23. 1. 1996	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	81
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	81
	21. 12. 1995	Satzung für das Rheinische Industriemuseum.	81

203015

**Verordnung
über die Anwendung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Staatliche Umweltverwaltung
(Bereich Immissionsschutz)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Januar 1996

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDGA) vom 28. Februar 1986 (GV. NW. S. 257) gilt für die sich ab dem 1. April 1995 im Vorbereitungsdienst in der Staatlichen Umweltverwaltung befindenden Beamtinnen und Beamten mit folgenden Maßgaben:

- 1 Als Einstellungsvoraussetzungen in § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird anstelle der aufgezählten Studienrichtungen der Abschluß eines für die Laufbahn geeigneten Studiums gefordert.
- 2 § 1 Abs. 4 wird nicht angewendet.
- 3 Über die Einstellung gem. § 4 Abs. 1 entscheidet das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach einem geeigneten Auswahlverfahren. Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober eines jeden Jahres.
- 4 § 8 wird in folgender Fassung angewendet:

„§ 8

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die praktische und theoretische Ausbildung. Der Inhalt der beiden Ausbildungsteile bestimmt sich nach dem Stoffplan (Anlage 1).

(2) Der Referendar soll im zweiten Jahr der Ausbildung einem Staatlichen Umweltamt am Sitz einer wissenschaftlichen Hochschule zugewiesen werden. Er hat als Gasthörer in der Regel ein Semester Vorlesungen in Rechtswissenschaften u. a. Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren sowie Umweltrecht zu hören.

(3) Während der Semesterferien ist der Referendar für die Dauer von in der Regel drei Wochen einem Technischen Überwachungs-Verein und für die Dauer von in der Regel drei Wochen dem Landesumweltamt zur Ausbildung zuzuweisen. Für die Dauer von in der Regel acht Wochen wird der Referendar in den Dezernaten mit Aufgaben des technischen Umweltschutzes (Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz) einer Bezirksregierung ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben. Die Ausbildung bei der Bezirksregierung kann auch während des Studiums durchgeführt werden.

(4) Der Referendar wird für die Dauer von vier Wochen bei einem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz über die Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen) unterrichtet.

(5) Der Referendar hospitiert für die Dauer von drei Wochen bei einem Konzernbeauftragten für Immissionsschutz.“

- 5.1 § 9 Abs. 1 wird in folgender Fassung angewendet:

„(1) Der Referendar hat zwei schriftliche Hausarbeiten (Probearbeiten) über Themen aus dem Bereich

des Immissionsschutzes oder des technischen Umweltschutzes anzufertigen.“

- 5.2 § 9 Abs. 2 Satz 1 wird in folgender Fassung angewendet:

„(2) Die Aufgabe für die erste Probearbeit stellt der Leiter der Ausbildungsbehörde, die Aufgabe für die zweite Probearbeit der Ausbildungsleiter.“

- 5.3 An § 9 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Thema der zusätzlichen Probearbeit wird durch den Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsbehörde bzw. der Stellvertretung nach § 7 Abs. 5 gestellt.“

- 6 § 10 wird in folgender Fassung angewendet:

„§ 10

Probebesichtigung

(1) Spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende hat der Referendar eine selbständige Überwachung einer geeigneten Anlage in Anwesenheit seines Ausbilders und des Leiters der Ausbildungsbehörde oder des von diesem bestimmten Beamten (§ 7 Abs. 5) durchzuführen (Probebesichtigung). Über das Auftreten des Referendars im Betrieb, über die Brauchbarkeit der Feststellungen und der Maßnahmen, die er trifft, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde oder der von ihm bestimmte Beamte (§ 7 Abs. 5) eine Niederschrift, die mit einer Beurteilung abschließt.

(2) Ist die Probebesichtigung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Probebesichtigung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, findet § 15 Anwendung.“

- 7.1 In § 12 Abs. 1 werden im 1. Absatz Satz 1 die Worte „am Schluß des ersten Ausbildungsabschnitts“ durch die Worte „15 Monate nach Ausbildungsbeginn“ und im 2. Absatz die Worte „des ersten Ausbildungsabschnitts“ durch die Worte „der praktischen Ausbildung“ ersetzt.

Die Zwischenbeurteilung und die Endbeurteilung sind dem Referendar bekanntzugeben.

- 7.2 In § 12 Abs. 2 werden die Worte „im zweiten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „zum Ende der Ausbildung“ ersetzt.

Die Beurteilung des zweiten Ausbildungsabschnittes ist dem Referendar bekanntzugeben.

- 8 In § 13 werden die Worte „des ersten Ausbildungsabschnitts“ durch die Worte „nach 15 Monaten“, die Worte „der Proberevision“ durch die Worte „die Probebesichtigung“ und die Worte „des zweiten Ausbildungsabschnitts“ durch die Worte „zum Ausbildungsende“ ersetzt.

- 9 In § 15 Abs. 1 Buchstabe c) und in § 17 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Proberevision“ durch das Wort „Probebesichtigung“ ersetzt.

- 10.1 Der Prüfungsausschuß gem. § 18 Abs. 2 wird besetzt mit:

1. einem Beamten des höheren Dienstes der Staatlichen Umweltverwaltung mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,
2. drei Beamten des höheren Dienstes der Staatlichen Umweltverwaltung, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll,
3. einem Beamten des höheren Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes in der Wasser- und Abfallwirtschaft.

- 11 Der Schwerpunkt der ersten Arbeit gem. § 21 Abs. 1 soll auf dem Gebiet des Staats-, Verfassungs- oder allgemeinen Verwaltungsrechts liegen. Die dritte Aufsichtsarbeit ist aus dem Gebiet Immissionsschutz auszuwählen.

- 12.1 An Stelle der in § 23 Abs. 1 Buchstaben b) bis f) genannten Gebiete werden folgende Gebiete geprüft:
- b) Grundzüge des technischen Arbeitsschutzes (überwachungsbedürftige Anlagen),
 - c) Grundzüge der Wasser- und Abfallwirtschaft,
 - d) Umweltschutz (insbesondere Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung, Gentechnik),
 - e) genehmigungsbedürftige Anlagen, Genehmigungsverfahren,
 - f) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation, Grundzüge des Verfassungsrechts, Grundzüge des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

12.2 § 23 Abs. 2 wird nicht angewendet.

12.3 § 23 Abs. 5 wird in folgender Fassung angewendet:

„(5) Die mündliche Prüfung soll in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jedes Prüfungsgebiet soll in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten.“

- Anlage 13 Die Stoffpläne A und B (Anlage 1) werden durch den dieser Verordnung beigefügten Stoffplan (Anlage 1 zu § 8) ersetzt. Die Anlagen 5 bis 8 werden aufgehoben.

§ 2

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Eingestellten richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1998 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1996

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

Anlage 1 (zu § 8)

Stoffplan

1 Praktische Ausbildung

1.1 Staatliches Umweltamt

Praktische und theoretische Ausbildung (Ausbildungsleiter) sollen aufeinander abgestimmt werden (Austausch der Ausbildungspläne von Ausbildungsleiter und Staatlichem Umweltamt vor Dienstbeginn der Referendarinnen/Referendare. Entsprechende Freiräume für die erste Probearbeit sollten vorgesehen werden). Die Ausbildung beim Staatlichen Umweltamt dauert 11 Monate. Sie soll folgende Inhalte umfassen:

- Innerer Dienstbetrieb der Staatlichen Umweltämter
- Überprüfung von Unterlagen, Berichten, Erklärungen usw., zu deren Vorlage Anlagenbetreiber verpflichtet sind
- Teilnahme an Überwachung bei Anlagen aller Art
- Selbständige Überwachung geeigneter Anlagen
- Verfolgung der Ergebnisse der Überwachung
- Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Baugesuche, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen), Nachbarbeschwerden usw.
- Untersuchung von Schadensfällen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- Entwurf von Genehmigungsbescheiden, Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden und Strafanzeigen

- Emissions- und Immissionsmessungen einschließlich Auswertung
- Grundlagen des gewässerkundlichen Dienstes einschließlich ADV
- Mitwirkung an der Bauleitplanung
- Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden mit Aufgaben im Umweltschutz
- Beratung von Antragstellern
- Teilnahme an Bauzustandsüberprüfungen

1.2 Bezirksregierung

(4 Wochen Dezernat 55, je 2 Wochen Dezernate 52 und 54)

- Widerspruchsbescheide
- Bearbeitung von Anträgen

1.3 Ausbildung beim Landesumweltamt

- Beurteilungen von Immissionsbelastungen
- Umwelttechnische Überwachung von Anlagen
- Umwelttechnik
- Ökonomische Instrumente des Umweltschutzes

1.4 Ausbildung bei einem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz

- Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen)

1.5 Hospitation bei einem Technischen Überwachungsverein (TÜV)

- Abteilung Umweltschutz
- Prüfung ausgewählter Anlagen nach § 11 Gerätesicherheits-Gesetz (GSG)

1.6 Hospitation bei einem Konzernbeauftragten für Immissionsschutz

- Betriebstechnischer Umweltschutz (Luft, Lärm, Wasser, Abfall)
- Organisation Umweltschutz/Umweltmanagement
- Planung und Eigenüberwachung
- Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Stellen

2 Theoretische Ausbildung

2.1 Allgemeines

- Überblick über die theoretische und praktische Ausbildung und deren Ziele
- Einführung in die Organisationsaufgaben und Vorschriften der technischen Umweltverwaltung
- Geschichte der technischen Umweltverwaltung und ihrer Vorgängereinrichtungen
- Einführung in das Verwaltungsrecht und -handeln

2.2 Grundlagen und allgemeine Rechtsvorschriften

2.21 Allgemeine Rechtslehre, Methodenlehre, Abfassen von Verwaltungsentscheidungen, Zivilrecht

2.22 Grundzüge des Verfassungs- und Europarechts

2.23 Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Gebührenrecht und Verwaltungsvollstreckungsrecht); Widerspruchsverfahren; Grundzüge des gerichtlichen Rechtsschutzes

2.24 Grundzüge des Ordnungs- und Baurechts

2.25 Aufbau, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit von Behörden, insbesondere von Sonderordnungsbehörden; Verwaltungslehre; Haushaltswirtschaft

2.26 Dienstrecht, Arbeitsrecht

2.27 Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts, Umweltstrafrecht

- 2.3 Umweltschutz
- 2.31 Entwicklung und Stand des Umweltschutzes in der Industriegesellschaft, Bereiche des Umweltschutzes, Zukunftsaufgaben
- 2.32 Immissionsschutz
- 2.321 Rechtsvorschriften (insbesondere BImSchG und Verordnungen, Benzinbleigesetz, LImSchG, SmogVO)
- 2.322 Luftreinhaltung, Überwachung der Luftqualität, Emissions- und Immissionsüberwachung
- 2.323 Beurteilung von Immissionen, Wirkungen, TA Luft, TA Lärm, Richtlinien, technische Regeln
- 2.324 Emissionsminderungstechnik
- 2.325 Störfallschutz und -vorsorge, Prüfung von Sicherheitsanalysen
- 2.326 Immissionsschutz durch Planung
- 2.327 Durchführung von Genehmigungsverfahren
- 2.328 Bearbeitung von Nachbarbeschwerden
- 2.329 Methoden effizienter Überwachung von Anlagen
- 2.33 Wasserwirtschaft
- 2.331 Grundzüge des Rechts der Wasserwirtschaft
- 2.332 Schutz von Boden und Gewässern durch Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren
- 2.333 Technische Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer
- 2.34 Abfallwirtschaft
- 2.341 Recht der Abfallwirtschaft
- 2.342 Organisation der Abfallwirtschaft; Steuerung von Abfallströmen; Immissionsschutzrecht und Abfallvermeidung
- 2.343 Methoden der Verwertung und Beseitigung industrieller Reststoffe
- 2.35 Gefahrstoffe, Gentechnik
- 2.36 Naturschutz, Strahlenschutz und sonstiger Umweltschutz
- 2.37 Umweltschutz bei ausgewählten großtechnischen Anlagen: insbesondere Kraftwerke, Raffinerien, Chemische Anlagen, Stahlwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Lebensmittelindustrie
- 2.4 Unterweisung im Bereich Arbeitsschutz
 - Rechtliche Grundlagen des technischen Arbeitsschutzes
 - Technische Unfallverhütung/Gesundheitsschutz/Sicherheitsorganisation
 - Verordnungen nach § 11 GSG
- 2.5 Leitungs- und Führungsmethoden
 - Gesprächs- und Verhandlungsführung
 - Managementmethoden
 - Arbeitstechniken

- GV. NW. 1996 S. 78.

77

Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft

Vom 18. Januar 1996

Die Genossenschaftsversammlung hat aufgrund des § 9 Abs. 1 i. V. m. §§ 10 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (EmscherGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), am 28. November 1995 beschlossen, die Satzung für die Emschergenossenschaft vom 22. Januar 1991 (GV. NW. S. 26) wie folgt zu ändern:

1. In § 7 Satz 1 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt und vor den

Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor den Worten „ein Delegierter“ die Worte „eine Delegierte oder“ und vor den Worten „den Ersatzdelegierten“ die Worte „die Ersatzdelegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Worten „eines Delegierten“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“, vor den Worten „der Vorsitzende“ die Worte „die oder“ sowie vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Haushalts-, Kassen-“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Genossenschaft führt ein kaufmännisches Rechnungswesen nach § 21a EmscherGG. Der Vorstand kann im Rahmen der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung Einzelheiten der Einführung zeitlich und sachlich regeln.“
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„(2) Soweit und solange ein Wirtschaften nach einem Haushaltsplan erfolgt, findet das kommunale Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Der bisherige Satz 3 entfällt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einzelheiten regelt der Vorstand in Dienstweisungen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rechnungsprüfung“ durch das Wort „Prüfungswesen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Externe Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses ist eine von der Genossenschaftsversammlung zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung prüft und die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat. Der Vorstand kann der externen Prüfstelle weitergehende Prüfungsaufträge erteilen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferin oder“ und vor dem Wort „Delegierter“ die Worte „Delegierte oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Bericht der“ durch die Worte „die Berichte der externen und internen“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Worte „Rechnungsprüferinnen oder“ eingefügt.
- h) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Genossenschaft hat eine interne Prüfstelle (Stabsstelle Revision), die unmittelbar dem Vor-

stand zugeordnet ist. Die interne Prüfstelle ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgabe unabhängig von Weisungen des Vorstandes. Der durch besondere Prüfungsaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Sie nimmt insbesondere folgende Prüfungsaufgaben wahr: Prüfung

- a) der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der externen Prüfstelle,
- b) des Zahlungsverkehrs und der Kassen,
- c) der Geschäftsvorfälle und der ihnen zugrunde liegenden Belege,
- d) von Vergaben,
- e) des Vermögens,
- f) der Einhaltung bestehender Vorschriften und Regelungen,
- g) der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsablaufs,
- h) Prüfung der EDV-Programme vor ihrer Anwendung.

Näheres über Organisation, Gegenstand, Art und Umfang der internen Prüfung regelt der Vorstand in einer Dienstanweisung."

7. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der oder dem“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1996 - IV C 2 - 53.40.01 - gemäß § 10 Abs. 2 EmscherGG genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 10 Abs. 5 EmscherGG werden hiermit gemäß § 10 Abs. 4 EmscherGG bekanntgemacht.

Essen, den 18. Januar 1996

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Stemplewski

- GV. NW. 1996 S. 80.

822

**Verordnung
über die Höchstgrenze
des Jahresarbeitsverdienstes
im Bereich der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Januar 1996

Aufgrund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörde

für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 108 000 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt, soweit Geldleistungen nach § 579 der Reichsversicherungsordnung anzupassen sind, auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1991 (GV. NW. S. 16) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1996 S. 81.

91

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)**

In der Eingangsformel sind die Worte „in der seit 3. Mai geltenden Fassung“ durch die Worte „in der seit 30. Mai geltenden Fassung“ zu ersetzen.

In Satz 2 der Fußnote zu § 71 ist das Datum „3. Mai 1995“ durch das Datum „30. Mai 1995“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1996 S. 81.

Satzung für das Rheinische Industriemuseum

**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 21. Dezember 1995**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 21. Dezember 1995 folgende Satzung für das Rheinische Industriemuseum beschlossen:

**„Satzung
für das Rheinische Industriemuseum**

§ 1

Das Rheinische Industriemuseum, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte, mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Museums ist, die Pflege und die Erhaltung von Kulturgütern und die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb des Museums.

§ 2

Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderweitige Mittelverwendungen sind unzulässig.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlten Kapitalanteile). Die übrigen Vermögenswerte werden nach Auflösung oder Aufhebung des Museums für steuerbegünstigte Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland verwandt werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Satzung für das Rheinische Industriemuseum wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Januar 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Molsberger

- GV. NW. 1996 S. 81.

75

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 2. Januar 1996

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1995 (GV. NW. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden die Wörter „ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996“ ersetzt.
2. In § 22 werden die Wörter „ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 1996

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

- GV. NW. 1996 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359